

WETTBEWERBSRECHT

Sperrbezirke bei Wettbewerbsklauseln im Z-MVZ?

| FRAGE: „In seinem Interview „Rechtliche Rahmenbedingungen können bei einem Z-MVZ den Weg zum Erfolg ebnen“ (ZP 2/2019, Seite 14) erwähnt Rechtsanwalt Bischoff im Zusammenhang mit Wettbewerbsverboten im Praxiskaufvertrag Sperrbezirke. Wie weit gehen diese denn?“ |

ANTWORT VON RA THOMAS BISCHOFF, KÖLN: Das Interesse des Investors, der einen deutlich höheren Kaufpreis als z. B. ein freiberuflich tätiger Kollege zahlt, geht dahin, dass der Verkäufer außerhalb der Struktur des MVZ nicht mehr tätig werden darf und das nicht nur nach dem Verkauf, sondern nach dem letzten Einsatz als angestellter Zahnarzt.

Würde man auf Kaufverträge mit Investoren die Rechtsprechung zum Praxisverkauf unter Freiberuflern anwenden, dürfte das Wettbewerbsverbot zeitliche und räumliche Schranken nicht unsachgemäß überschreiten. In zeitlicher Hinsicht dürfte das Wettbewerbsverbot für zwei Jahre ab Übergabe greifen. In räumlicher Hinsicht käme es auf den Einzugsbereich der Praxis an. Hier kommt es darauf an, ob es sich um eine Allgemeinzahnarztpraxis oder eine Überweiserpraxis handelt oder ob sich die Praxis auf dem Land oder in der Stadt befindet. Bei einer Allgemeinzahnarztpraxis in der Stadt dürfte die räumliche Ausdehnung bei ca. 3 km Umkreis liegen. Gibt es auf dem Land keine Konkurrenz, so kann man bis zu ca. 20 km Umkreis vereinbaren.

Es erscheint aber fraglich, ob man diese Freiberufler-Wettbewerbsregeln so auf den verkaufenden Zahnarzt als Minderheitsgesellschafter oder Gesellschafter der MVZ-GmbH übertragen kann. Im Gesellschaftsrecht der GmbH sind weitergehende Konkurrenzklauseln üblich. Darüber hinaus werden Wettbewerbsverbote auch im Arbeitsvertrag geregelt, dann allerdings häufig mit Karenzentschädigungen, die mindestens das halbe durchschnittliche Gehalt des früheren Inhabers in der Zeit seiner Anstellung im MVZ betragen müssen und bis zu zwei Jahren vereinbart werden können. Ohne Karenzentschädigung wäre das Wettbewerbsverbot im Anstellungsvertrag unwirksam.

Es gibt noch keine Urteile, ob man den Zahnarzt in der Frage des Wettbewerbsverbots mit anderen GmbH-Gesellschaftern gleichstellen kann. Würden Gerichte diesen Schritt mitgehen, könnte der räumlich gesperrte Bezirk deutlich ausgeweitet werden. Beim Wettbewerbsverbot geht es immer um die Frage, ob das konkret Vereinbarte sittenwidrig ist. Daher kann ich mir vorstellen, dass jemand, der einen deutlich höheren Kaufpreis bekommt, auch möglicherweise eine weitergehende Sperre akzeptieren muss, als dies beim Verkauf an einen anderen Freiberufler zu einem deutlich niedrigeren Kaufpreis der Fall wäre.

Insoweit stellt die Dauer des Wettbewerbsverbots von zwei Jahren und der Umkreis von drei Kilometern um die verkaufte Praxis (Radius) die Untergrenze eines Wettbewerbsverbots dar. Ob die Gerichte ein weitergehendes Wettbewerbsverbot zu lassen, wird die Zukunft zeigen. Insbesondere wenn der abgebende Zahnarzt auch Gesellschafter einer Z-MVZ-GmbH wird.

**Untergrenze =
Wettbewerbsverbot
von 2 Jahren und
3 km?**

**Weitergehende
Regeln für den
Zahnarzt als
MVZ-Gesellschafter?**